

Polizeiverordnung der Stadt Mosbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Elzstadion und Umgebung (Stadionverordnung)

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233) erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach mit Zustimmung des Gemeinderats vom 18. Dezember 2013 die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Elzstadion und Umgebung (Stadionverordnung):

§ 1 Zweck

Die Polizeiverordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Elzstadion anlässlich von Veranstaltungen (Sport- und sonstige Großveranstaltungen).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Polizeiverordnung gilt an Veranstaltungstagen im Zeitraum von 3 Stunden vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn bis 3 Stunden nach Veranstaltungsende.
- (2) Die Polizeiverordnung gilt
 - im umfriedeten Bereich des Elzstadions,
 - im Bereich der Straße "Zum Stadion",
 - in der Herrenwiesenstraße vom Güterhallenweg bis zur Einmündung Bahnhofstraße,
 - in der Straße "Am Bahnhof" vom Bahnhofsgelände/Parkhaus bis zur Einmündung Herrenwiesenstraße.
 - im Bereich der Wiesenstraße.
 - im Bereich der Herrenwiese einschließlich Außengeländes des Tennis Clubs Neckarelz e.V. sowie des Sport- und Freizeitzentrums "body talk" Mosbach,
 - im Parkhaus "Am Bahnhof",
 - auf dem Parkplatz für Gästebusse gegenüber des Elzstadions,
 - im Bereich "An der Farbmühle",
 - im Bereich des Elzuferradweges von der Einmündung "An der Farbmühle" bis zum Stadiongelände,
 - auf dem Messeplatz.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst jeweils die Gehweg- und Fahrbahnflächen.



- (3) Der Geltungsbereich der Polizeiverordnung umfasst nicht
 - das befriedete Besitztum der Stadiongaststätte sowie deren abgegrenzte, für die Außenbewirtung genutzte Fläche;
 - die für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Räume.

§ 3 Verhalten von Personen

- (1) Jede/r Besucher/in hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Besucher/innen haben den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, des Polizeivollzugsdienstes, der Ortspolizeibehörden, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst Folge zu leisten.
- (3) Die Zu- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die Pufferzone zwischen dem Versorgungsgebäude und dem Gästeeingang sind freizuhalten.

§ 4 Verbotene Gegenstände

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Stadionverordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände ohne amtliche Ermächtigung untersagt:
 - a) Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie Stockschirme und sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin/ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind,
 - b) Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material,
 - c) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
 - d) Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 - e) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Stadionverordnung ist es verboten:
 - a) Propagandamittel, deren Inhalt sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, mitzuführen, zu verbreiten oder zur Schau zu stellen,
 - b) Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen oder Grußformen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, zu verwenden.



§ 5 Kontrolle

- (1) Jede Besucherin/jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Ordnungsdienst eine Eintrittskarte oder einen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen.
- (2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions ständig mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung dem Ordnungsdienst oder der Polizei sofort vorzuweisen und/oder auszuhändigen.
- (3) Der Ordnungsdienst und die Polizei sind berechtigt, Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel auf Alkohol- oder Drogenkonsum oder darauf hin zu überprüfen, ob sie verbotene Gegenstände gem. § 4 mit sich führen; mitgeführte Sachen können dabei durchsucht und abgenommen werden.
- (4) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen k\u00f6nnen, und Personen, die eine Gefahr f\u00fcr die Sicherheit und Ordnung im Stadion darstellen, sind am Betreten des Elzstadions zu hindern bzw. aus dem Stadion zu verweisen. Das gilt auch f\u00fcr Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein \u00f6ffentlich-rechtliches Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch auf R\u00fcckerstattung des Eintrittsgeldes f\u00fcr die Veranstaltung besteht nicht.
- (5) Stadionbesucher/innen haben den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Aufgänge einzunehmen. Jede Stadionbesucherin/jeder Stadionbesucher ist verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes, des Polizeivollzugsdienstes oder der Ortspolizeibehörde einen anderen als den auf der Eintrittskarte oder dem Berechtigungsausweis vermerkten Platz einzunehmen.
- (6) Es ist nicht gestattet, das Stadion in erkennbar betrunkenem oder sonst wie berauschtem Zustand zu betreten.
- (7) Im Übrigen hat die Polizei jederzeit das Recht, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzuschreiten, falls dies notwendig ist. Über die Notwendigkeit der Maßnahme entscheidet die Polizei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Aufenthalt im Stadion

- (1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die gültige Eintrittskarten oder sonstige gültige Berechtigungsausweise (z. B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsgenehmigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Mosbach nicht. Unfälle oder Schäden sind der Stadt Mosbach unverzüglich zu melden.
- (3) Während des Aufenthaltes im Stadion ist es den Besuchern/innen nicht gestattet,
 - a) den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis zu betreten,



- b) Sitzplätze und Bänke zu besteigen sowie die Pufferzone zwischen dem Versorgungsgebäude und dem Gästebereich des Stadions zu betreten,
- bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Tribünendach, Masten), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Mauern, Umfriedungen von Spielflächen, Zäune), sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften,
- d) auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten,
- e) das Stadion insbesondere durch Wegwerfen von Gegenständen (z. B. Papier, Becher, Teller, Servietten u. Ä.) oder durch das Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen,
- f) außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten,
- g) sich in erkennbar betrunkenem oder sonst berauschtem Zustand aufzuhalten,
- h) mit Gegenständen jeder Art zu werfen,
- i) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- j) Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten, ohne Erlaubnis zu verkaufen oder zu verteilen,
- k) Waren ohne Erlaubnis zu verteilen oder zu verkaufen,
- I) Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und der Veranstalterin/des Veranstalters oder der Eigentümerin durchzuführen,
- m) das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken,
- n) Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören,
- o) Tiere, insbesondere Hunde, mitzuführen.
- (4) Ab Beginn des Einlasses zu einer Veranstaltung ist es nicht gestattet,
 - a) alkoholische Getränke ohne Ausnahmegenehmigung auszuschenken, zu verkaufen oder mitzuführen.
 - b) Getränke an Besucher/innen der Veranstaltung anders als in Einweggeschirr (Kunststoff-, bzw. Pappbecher, -teller) auszugeben.

§ 7 Ordnungsdienst



- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung auszustatten.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) der Ordnungsdienst entsprechend den Aufgaben geschult ist,
 - b) der Ordnungsdienst von einer erfahrenen Einsatzleitung von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge des Stadioninnenbereiches geführt wird; die Einsatzleitung ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet, sie muss stets erreichbar sein,
 - c) der Ordnungsdienst mit seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut ist,
 - d) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherzustellen.
- (3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den die Veranstalterin/der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern von der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.
- (4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Ihm obliegt insbesondere die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.
- (5) Der Ordnungsdienst ist von der Veranstalterin/dem Veranstalter einzuweisen.
- (6) Im Innenraum sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Der Ordnungsdienst ist im Gebrauch dieser Dinge zu schulen.
- (7) Vor Öffnung der Einlasstore ist vom Ordnungsdienst die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Fluchttore zu überprüfen. Jedes Fluchttor ist mit mindestens einer Kraft des Ordnungsdienstes bei einem vollbesetzten Stadion mit zwei Kräften des Ordnungsdienstes ständig zu besetzen.
- (8) Die Ortspolizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.

§ 8 Stadionverbote

Personen, die gegen diese Stadionverordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.

§ 9



Sicherstellung von Sachen

Gegenstände bzw. Sachen, die entgegen § 4 mitgeführt werden, können durch den Ordnungsdienst oder die Polizei beschlagnahmt bzw. in Verwahrung genommen. Die Herausgabe erfolgt soweit sie nicht für ein Straf- oder Bußgeldverfahren benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Beschlagnahmen bzw. Sicherstellung.

§ 10 Ausnahmeregelungen

Die Ortspolizeibehörde kann von den Regelungen in dieser Stadionverordnung jederzeit Ausnahmen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen des Ordnungsdienstes, des Polizeivollzugsdienstes oder der Ortspolizeibehörde keine Folge leistet,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 die Zu- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die Pufferzone zwischen dem Versorgungsgebäude und dem Gästeeingang nicht freihält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 folgende Gegenstände mitführt:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie Stockschirme und sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin/ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind,
 - Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material.
 - sperrige Gegenstände, wie Leitern, Hocker, Kisten, Stangen mit einer Länge von mehr als 1,5 m oder einem Durchmesser von mehr als 3 cm,
 - Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände,
 - ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2
 - Propagandamittel, deren Inhalt sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, mitführt, verbreitet oder zur Schau stellt,
 - Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen oder Grußformen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, verwendet,



- f) entgegen § 5 Abs. 1 dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis nicht unaufgefordert vorzeigt,
- g) entgegen § 5 Abs. 2 Eintrittskarten und Berechtigungsausweise innerhalb des Stadions nicht ständig mit sich führt und auf Verlangen zur Überprüfung mit dem Ordnungsdienst oder der Polizei sofort vorweist und/oder aushändigt,
- h) entgegen § 5 Abs. 5 nicht den auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt oder nicht den auf Anweisung des Ordnungsdienstes, des Polizeivollzugsdienstes oder der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Platz einnimmt,
- i) entgegen § 5 Abs. 6 das Stadion in erkennbar betrunkenem oder sonst wie berauschtem Zustand betritt.
- j) entgegen § 6 Abs. 3
 - den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume ohne Erlaubnis betritt,
 - Sitzplätze und Bänke besteigt sowie die Pufferzone zwischen dem Versorgungsgebäude und dem Gästebereich des Stadions betritt,
 - bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen, Umwehrungen sowie Bäume besteigt, beklebt, bemalt oder beschriftet,
 - auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen sitzt, liegt oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, steht bzw. sich aufhält,
 - das Stadion verunreinigt,
 - außerhalb von Toiletten die Notdurft verrichtet,
 - sich in erkennbar betrunkenem oder sonst wie berauschtem Zustand aufhält,
 - mit Gegenständen jeder Art wirft,
 - Feuer entzündet, Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder abschießt,
 - Drucksachen oder -werke, auch Eintrittskarten ohne Erlaubnis verkauft oder verteilt,
 - Waren ohne Erlaubnis verteilt oder verkauft,
 - Sammlungen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde und der Veranstalterin/des Veranstalters oder der Eigentümerin durchführt,
 - das Stadion ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen befährt oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche parkt.
 - Trillerpfeifen benutzt, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören,
 - Tiere, insbesondere Hunde, mitführt,



- k) entgegen § 6 Abs. 4
 - alkoholische Getränke ohne Ausnahmegenehmigung ausschenkt, verkauft oder mitführt,
 - Getränke an Besucher/innen der Veranstaltung anders als in Einweggeschirr ausgibt,
- entgegen § 7 Abs. 1 keinen Ordnungsdienst stellt und die Kräfte des Ordnungsdienstes nicht mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung ausstattet,
 m) entgegen § 7 Abs. 2
 - · den Ordnungsdienst nicht entsprechend schult,
 - den Ordnungsdienst nicht von einer erfahrenen Einsatzleitung führen lässt,
 - den Ordnungsdienst nicht mit seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut macht,
 - den Ordnungsdienst nicht mit ausreichenden Kommunikationsmitteln ausrüstet,
- n) entgegen § 7 Abs. 3 nicht die Zahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, ihre Aufgaben und Pflichten in einem Einsatzplan festlegt und diesen nicht spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei vorlegt und ihn mit dieser abstimmt,
- o) entgegen § 7 Abs. 4 nicht alle Ausgänge und Fluchttore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit hält,
- p) entgegen § 7 Abs. 5 den Ordnungsdienst nicht einweist,
- q) entgegen § 7 Abs. 6 nicht im Innenraum Feuerlöschgeräte bereithält und den Ordnungsdienst im Gebrauch dieser Dinge schult,
- r) entgegen § 7 Abs. 7 nicht unmittelbar vor Öffnung der Stadiontore die Funktionsfähigkeit der Panikverschlüsse der Sicherheitstore überprüft und nicht jedes Fluchttor mit mindestens einer Kraft des Ordnungsdienstes bei einem vollbesetzten Stadion mit zwei Kräften des Ordnungsdienstes besetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Anwendung sonstiger Vorschriften

Diese Polizeiverordnung berührt nicht die Geltung bundes- oder landesrechtlicher Regelungen, wie z. B. des Strafgesetzbuches, des Versammlungsrechtes, des Waffen- und Sprengstoffrechtes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



Mosbach, 23. Dezember 2013

gez.

Michael Jann Oberbürgermeister



Historie

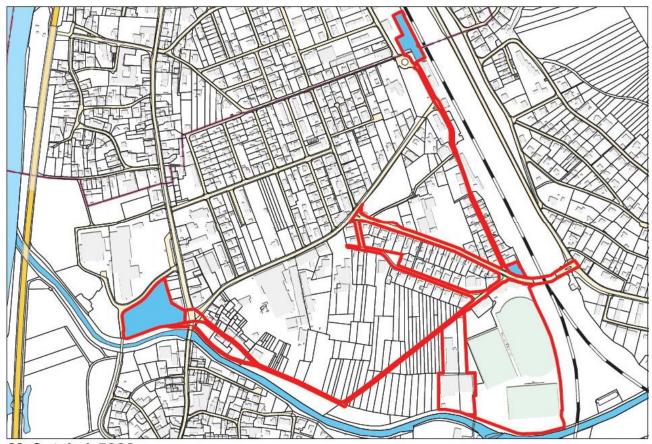
Satzungsbeschluss 18.12.2013 Inkraftgetreten 31.12.2013

Änderungen:



Anlage:

Lageplan Geltungsbereich



Maßstab 1:5000